

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ostern. Früher, als die Suppe von der Küche Gohl oder sogar noch von Bärau nach Gmünden transportiert werden mußte, litt die Qualität der Suppe bedeutend. Heute ist sie aber gut gekocht und warm, wenn die Kinder ins Esszimmer kommen.

Neben dieser Einrichtung hat die Behörde diesen Winter nun noch einen weiteren Schritt getan. Wenn schon im Sommer, wenn nachmittags Schule ist, nicht jedes Kind des weiten Schulweges wegen mittags nach Hause gehen kann, so ist dies im Winter ganz ausgeschlossen. Für die Kinder der ersten Schuljahre ist aber auch der Schulweg morgens und abends eine große Pflicht, wenn sie eine Stunde und mehr durch hohen Schnee waten müssen. Schon bisher blieben vereinzelte Kinder hin und wieder bei allzu schlechtem Weg die Woche über bei guten Nachbarsleuten in der Nähe des Schulhauses. Für die Eltern muß es aber sicher eine große Beruhigung sein, wenn nun ihre Kinder die Woche hindurch in guter Aufsicht in allernächster Nähe des Schulhauses in warmen Stuben bleiben können. Die Armenverpflegungsanstalt Bärau hat den Behörden in ihrem leerstehenden Bauernhause beim Schulhause in weitherziger Weise zu einem Zimmer zur Verfügung gestellt. Ein Dutzend Betten wurden von der Gemeinde dorthin geschafft. Eine Nachbarsfrau im Verein mit der Lehrerschaft sorgt für die Aufsicht und besorgt die Kinder. Die Köchin der Suppenanstalt hält als gute Mutter ein gutes Morgen- und Nachtessen bereit. Mit Freuden haben die Kinder von ihrem neuen Heim Besitz ergriffen, und ihre Neuglein sollen wie bei einem Weihnachtsfeste aufgeleuchtet haben, als erst noch das elektrische Licht erglänzte, das wohl viele zu Hause noch nie gesehen haben.

Sicher hat schon oft ein Familienvater die Bewerbung um eine Hirtenstelle auf hoher Alp unterlassen mit Rücksicht auf den schwierigen Schulweg, den seine Kinder zur Winterszeit machen müßten. Oder hat dann, wenn seine Kinder einen Winter ausgehalten hatten, sich nach etwas Günstigerem umgesehen. Wir hoffen, daß mit dieser letzterwähnten Einrichtung mancher Mutter ein schwerer Kummer um ihre Kinder vom Herzen genommen werden konnte. Nicht zuletzt dürfte auch die Schule selbst davon einen Nutzen haben. Daß ein Kind, wenn es den schwierigen Schulweg gemacht hat, müde und mit vom Schnee durchnässten Kleidern in die Schule kommt, nicht den gleichen Verneifer aufzubringen vermag wie ein Kind des Dorfes, muß jedermann einleuchten.

Wenn seit Jahren in den Parlamenten und Kommissionen über die Hilfe für die Bergbauern gesprochen und in den Zeitungen geschrieben wurde, so darf auch einmal gesagt werden, was eine Gemeinde im stillen wirklich für die Bergbevölkerung tut.

Den Behörden und Kommissionen, die die wohltätigen Einrichtungen haben verwirklichen helfen, der beste Dank.

H.

Schweiz. Schweizerischer Centralverein für das Blindenwesen. Dank der Gaben unserer vielen Gönner konnten wir im Berichtsjahr wieder ansehnliche Unterstützungen leisten.

Über 50 blinden Kindern ermöglichen wir durch unsere Postgeldbeiträge die Erziehung in Blinden-Erziehungsanstalten.

Auf einen 10jährigen blinden Knaben in einem Bergdorf aufmerksam gemacht, bemühten wir uns, ihm zu einer entsprechenden Erziehung zu verhelfen, trafen aber auf ernsten Widerstand bei den Eltern. Bis heute waren sowohl unsere, wie

die Bemühungen der Behörden, den Knaben in einer Blinden-Erziehungsanstalt unterzubringen, ergebnislos. In einem andern Falle gelang es uns zu verhindern, daß hochgradig schwachsichtige Kinder vorzeitig aus der Blinden-Erziehungsanstalt weggenommen wurden. Es bedarf hierin immer wieder besonderer Aufklärungsarbeit, um die Leute von der Notwendigkeit einer speziellen Erziehung Blinder oder Sehchwächer zu überzeugen.

Wir freuen uns, daß im Berichtsjahr die zweite Schweizerische Schule für Sehchwäche in Basel eröffnet wurde. Die erste wurde im Jahre 1925 in Zürich gegründet, dieselbe zählt heute 30 Schüler.

Möge die Zweckmäßigkeit dieser Sehchwachsenenschulen in andern Städten erkannt werden und bald Nachahmung finden.

Erwachsene, bedürftige Blinde unter 60 Jahren unterstützten wir im Berichtsjahr 102, währenddem sich die Zahl der unterstützten Greise und Greisinnen auf 68 belief.

Auch dieses Mal war es uns vergönnt, bedürftigen Blinden eine Weihnachtsfreude zu bereiten, dank der Schenkung einer edlen Wohltäterin.

Herzlich dankend erwähnt seien ebenfalls ein Legat von 1000 Fr. aus dem Kanton Aargau, sowie 2000 Fr. von einer Firma in Basel und 1000 Fr. von einer Wohltäterin in Bern.

Die Summe der Ausgaben für Blindenfürsorgezwecke und Unterstützungen aller Art belief sich im Berichtsjahr auf 55,911 Fr. gegenüber 50,072 Fr. im Vorjahr.

Wir danken allen denjenigen, die uns durch ihre freundlichen Beiträge ermöglicht haben, obige respektable Summe für die Blinden und Taubblinden aufzutwenden.

Wiederum ergeht die herzliche Bitte an alle warmfühlenden Menschen: Help uns auch in diesem Jahre, damit wir auch wieder helfen und Not lindern können.

Gefl. Einzahlungen auf Postcheckkonto IX 1170, St. Gallen.

Sekretariat des Schweizerischen Zentralvereins

für das Blindenwesen in St. Gallen.

Bern. Der Begriff des „Befrorgten“. Der Regierungsrat entschied am 12. Dezember 1930:

„Schwere körperliche Gebrechen genügen nicht, um eine Person als „Befrorgte“ im Sinne der Praxis vom Wohnsitzwechsel auszuschließen, wenn ihr Zustand nicht derart ist, daß er sie hindert, vollständig freie Entschlüsse zu fassen.“

Der Tatbestand ist folgender: Am 23. Mai 1930 kam die Elise B. von N. nach B., wo sie in der Nähe der Wohnung ihrer Nichte eine Wohnung für sich gemietet hatte. Als sie auf der städtischen Polizeidirektion in B. ihren Heimatschein mit Familienchein zur Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes hinterlegen wollte, erteilte ihr diese einen Abschlag mit der Begründung, daß ihr Aufenthalt in B. einer Versorgung im Sinne des Armen- und Niederlassungsgesetzes gleichkomme und ihr deshalb die Voraussetzungen für den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes abgehen. Die Beschwerdefeßlagte wies darauf hin, daß Elise B. total arbeitsunfähig sei, weil sie infolge eines vor Jahren erfolgten Beinbruches nicht mehr gehen könne und zudem verkrüppelte Hände habe. Die Beschwerdeführerin beharrte dagegen auf ihrem Einstreichungsbegehren, da unter den obwaltenden Umständen noch nicht von einer Versorgung im Sinne der bisherigen Praxis gesprochen werden könne, und weil Elise B. außerdem ein Vermögen von wenigstens Fr. 10,000.— besitze.

Der Regierungsrat motiviert seinen Entscheid wie folgt: Der erinstanzliche Entscheid stellt richtigertweise fest, daß laut Gesetz vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes nur Personen, die selber oder von denen Angehörige auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, vom Wohnsicherwerbe ausgeschlossen sind. Die Rechtsprechung hat den letztern die Verkostgeldeten und Versorgten gleichgestellt.

Als Verkostgeldete kommt nun Elise B. ohnehin nicht in Frage, da sie ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreitet. Ob sie als „Versorgte“ zu betrachten ist, entscheidet sich nach den tatsächlichen Umständen, wie sie der untern Instanz vorlagen. Aus diesen nun geht allerdings hervor, daß Elise B. nur mit Hilfe Anderer gehen kann. Auch ist zutreffend, daß ihr die Arbeitsfähigkeit abgeht und sie tatsächlich auch sonst weitgehend auf die Hilfe Anderer angewiesen ist. Indessen steht ebenso fest, daß sie aus freier Entschließung von N. nach B. zog und eine Wohnung mietete. Wenn sie auch in ihrer Bewegungsfreiheit durch ihre körperlichen Gebrechen gehindert und deshalb arbeitsunfähig ist, so ist damit noch keineswegs dargetan, daß sie sich in einem Zustande befindet, der sie hindern würde, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Dies würde eine gewisse geistige Beschränktheit voraussetzen, die für sie um so weniger zutrifft, als sie ein eigenes Vermögen selbst verwaltet. Sie ist auch nicht einmal bevormundet. Aber auch, wenn sie es wäre, wäre damit noch nicht gesagt, daß sie nicht fähig sei, Wohnsitz zu erwerben. Es fehlt somit ein wichtiges Merkmal für den Begriff der Versorgung im Sinne der Rechtsprechung. Der in Frage stehenden Person muß deshalb die Fähigkeit zum Wohnsicherwerbe zugesprochen werden. Die nachgewiesenen körperlichen Gebrechen und die Arbeitsunfähigkeit allein vermögen den Wohnsicherwerb ebenfalls nicht zu verhindern.

(Monatsschrift bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 12.)

Im gleichen Heft nimmt Fürsprech Dr. Meier-Biel zu diesem Entscheid des Regierungsrates Stellung. Er greift zurück auf den vom Regierungsrat unterm 16. Mai 1929 gefällten Entscheid vom 16. Mai 1929 (im „Armenpfleger“ veröffentlicht im 26. Jahrgang Nr. 11, Seite 121), zu dem die Redaktion der „Monatsschrift“ schrieb:

„Die Praxis hat den Begriff des „Versorgten“ ausgebildet und erklärt diesen, auch wenn er nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht — im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes — als zum Wohnsicherwerb unfähig. Wenn auch dieser sehr ausdehnende Auslegung der bestehenden Vorschriften eine gewisse praktische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so birgt sie doch die große Gefahr in sich, an Stelle der vielleicht etwas streng formalistischen Regelung die bloße Willkür zu setzen, die unbedingt zu einer bedauerlichen Verwirrung in unserm Armenrecht führen müßte. Unter diesem Gesichtspunkt erweckt der vorstehende Entscheid Bedenken.“

Dr. Meier ist der Auffassung, daß die Motive zum Entscheid i. S. Elise B. geeignet sind, zur Rechtsunsicherheit im Armenrecht beizutragen, so daß er dazu Stellung nehmen will. Einmal sei der in den Erwägungen skizzierte Tatbestand unvollständig. Aus den Alten geht hervor, daß die 73jährige Elise B. arbeitsunfähig ist, verkrüppelte Hände hat, infolge eines vor Jahren erlittenen Beinbruches nicht mehr allein gehen, ihre kleine Wohnung und einen eigenen Haushalt nicht mehr besorgen kann und von einer Verwandten verpflegt wird. Ferner ist erwiesen, daß sie um Aufnahme in die Familie einer Verwandten in Bern nachsuchte. Da dies nicht möglich war, mietete sie in ihrer Nähe eine Wohnung, aus der sie nun täglich abgeholt wird und erst abends zurückkehrt.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht macht Dr. Meier Beanstandungen. „Versorgte“ sind nach regierungsrätlicher Praxis Personen, die nicht im eigentlichen

Sinne ver kostgeldet sind, die sich aber in einem Zustande befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, und die in solchen Verhältnissen „nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen.“ Nach dem Entscheid i. S. Elise B. müßte das Vorhandensein einer geistigen Beschränktheit angenommen werden, wenn man sagen wollte, eine Person „sei nicht mehr imstande, vollständig freie Entschlüsse zu fassen.“ Dr. Meier weist auf verschiedene Entscheidungen hin, in denen auf das Fehlen der freien Geistesbetätigung nicht Rücksicht genommen wird. Unter dem „nicht imstande sein, vollständig freie Entschlüsse zu fassen“ muß vernünftigerweise eine dauernde Abhängigkeit einer Person von der Umwelt infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes verstanden werden, durch die die Person nur dort sich aufhalten kann, wo ihr die nötige Pflege zuteil wird. Wir verstehen deshalb unter „Versorgten“ die Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Mängel, Gebrechen oder Krankheiten sich in einer Anstalt aufhalten müßten, wenn sie nicht bei Verwandten oder andern Personen Unterkunft und Pflege finden.“ Durch den Begriff des „Versorgten“, wie er im Entscheid i. S. Elise B. umschrieben wird, könnten nach der Meinung von Dr. Meier Gemeinden in vermehrtem Maße verleitet werden, illegale Mittel anzuwenden, um alte, gebrechliche Personen abzuschlieben oder die Einschreibung zu umgehen. Die Lasten der öffentlichen Armenpflege würden vergrößert.

A.

Zürich. Fürsorgestelle für Alkoholfranke und Kantonale Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus. Soeben erhalten wir den 19. Jahresbericht 1930 dieser politisch und konfessionell neutralen Institutionen. Dass die Fürsorge an Alkoholfranken zu einem überaus wichtigen Zweig der Wohlfahrtspflege geworden ist, zeigt u. a. die Tatsache, dass die Zahl der durch Anstalten, Spitäler, Wohlfahrtsorganisationen, Polizei usw. oder durch Angehörige zugewiesenen Schüblinge aus der Stadt Zürich 569 (Vorjahr: 452) betragen hat, womit die Gesamtzahl der Anmeldungen auf etwa 4,200 angewachsen ist. Davon standen Ende 1930 noch etwa 2,050 Fälle in Behandlung, und zwar 1,790 Männer und 260 Frauen. Am meisten fällt die hohe Zahl der durch Spitäler zugewiesenen Alkoholiker auf; sie ist nicht sehr verwunderlich, wenn man berücksichtigt, dass nach Erhebungen verschiedener Ärzte bei 31 Prozent der erstmalig aufgenommenen und bei 55 Prozent der mehrfach aufgenommenen männlichen Injassen in unserem Kantonsspital der Alkoholismus eine überwiegende oder mit bedingende Rolle gespielt hat. Es ist immer noch viel zu wenig bekannt, dass die Folgen des Alkoholmissbrauchs als eine Krankheit aufzufassen sind und zwar als eine heilbare Krankheit, wenn der von ihr Befallene frühzeitig sachgemässer Behandlung zugeführt wird. Während die Fürsorgestelle sich hauptsächlich auf die fallweise Einzelbetreuung beschränkt, treibt die Kantonale Zentralstelle generelle, systematische Vorsorge durch Beseitigung konkreter Trunksuchtursachen. So förderte sie z. B. die richtige Freizeitverwendung und die Familienfürsorge bei Schüblingen der Fürsorgestelle; sie unterstützt die Werbearbeit zugunsten einheimischer unvergorener Fruchtfäste, die alkoholfreie Verpflegung auf Bauplätzen, die Bekämpfung der Trinkfitten im Transportgewerbe. Unter ihrer Leitung haben sich die zürcherischen Alkoholfrankenfürsorger zu einer kantonalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Fürsorge und Vorsorge bei Alkoholismusgefährdeten erwarten eine wesentliche Förderung ihrer Arbeit durch das im Entwurfe vorliegende neue kantonale Wirtschaftsgesetz. Die genannten Institutionen unterstützen insbesondere die regierungsrätlichen Vorschläge auf Erhöhung, bezw. Einführung der Bedürfnisklausel für Gastwirtschaften, bezw. Kleinverkaufsstellen alkoholischer Getränke, Einführung des Morgenschnapsverbotes, Unklagbarerklärung von Trinkschulden. Die umfangreiche Ar-

beit dieser beiden Wohlfahrtseinrichtungen ist auf die moralische und finanzielle Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen. Die Ausbreitung des Werkes, sein gemeinnütziger und volkshygienischer Charakter lassen uns den Appell der Berichterstatter um finanzielle Unterstützung durch alle Volksfreunde warm unterstützen. Mitglied der Gesellschaft, die diese Institutionen trägt, wird jedermann durch Entrichtung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 3.— (Bureau: Streulistr. 9, Zürich 7, Tel. 24,595, Postfach VIII 7121).

„Wir führen aus dem Jahresbericht noch den Abschnitt über das wichtige „Neuwerk“ an: Unter dieser Bezeichnung fassen wir die direkten Bemühungen um die Schüblinge und deren Familie zusammen, die, ohne Fürsorge im engen Sinne zu sein, doch geeignet sind, Menschen zur Rückternheit zu erziehen. — Die Fürsorger gehen ihren Schüblingen hauptsächlich tagsüber nach. Die Zeit der größten Gefährdung für den Trunksüchtigen sind aber die Stunden nach Arbeitsschluß, die Abende und die Samstagnachmittage. Einsichtige Schüblinge werden sich rasch einem der bestehenden Abstinenzvereine anschließen und in ihm die Grundlage für eine alkoholfreie Kameradschaft finden. Für die große Zahl der Schüblinge, die die Einsicht in die Notwendigkeit der Enthaltsamkeit nicht haben und sich deshalb auch keinem Abstinenzverein anschließen, und für jene, die sich aus irgendwelchen Gründen in einem Verein nicht wohl fühlen, muß eine Institution geschaffen werden, wo sie, ohne unter einer Abstinenzverpflichtung zu stehen, einmal erleben können, daß alkoholfreie Geselligkeit möglich ist. Wir haben daher im vergangenen Jahre versucht, wöchentlich einmal abends mit einigen Schüblingen, die für den sofortigen Anschluß an einen Abstinenzverein nicht in Frage kommen konnten, ungezwungen bei einem Glase Süßmost zu einem „Feierabend“ zusammenzukommen. Wir dachten uns diese Abende, fern von jedem vereinsmäßigen Charakter, als einen unmittelbaren Ersatz für die Wirtshausabende: die Schüblinge rauchten, politisierten, jaßten, wie sie es vom Wirtshaus her gewohnt waren; aber alkoholische Getränke blieben ihnen fern. Der Gedanke, der diesen Neuwerfabenden zugrunde liegt, ist: gewohnheitsmäßige Wirtshausbesucher, werden nicht plötzlich alle ihre Gewohnheiten aufgeben. Wir wollen ihnen ihren Entschluß, eine Änderung in ihrem Leben herbeizuführen, nicht durch die Forderung nach einer völligen Umnutzung ihrer bisherigen Lebensweise unnötig erschweren; wir wollen vielmehr der „Linie des geringsten Widerstandes“ nachgehen und das unzweifelhaft Gefährliche an ihren bisherigen Gewohnheiten ausschalten, den Genuß alkoholischer Getränke. Selbstverständlich werden wir nicht bei diesen „Wirtshausabenden ohne Alkohol“ stehen bleiben. Der Ausbau der Neuwerfabende ist in zwei Richtungen geplant: Vereinzelte Versuche, die auf dem Gebiete der Strafentlassensfürsorge gemacht worden sind, haben gezeigt, daß der Zusammenschluß von Familiengliedern, von Berufsarbeitern, von Freunden in unaufdringlichen Erziehergemeinschaften zweckmäßig ist, die dem Strafentlassenen durch eine Beeinflussung seiner äußeren Verhältnisse den Weg zurück in ein geordnetes Leben zu ebnen vermögen. Der Gedanke der unauffälligen Betreuung durch Mitmenschen läßt sich auf unsere Arbeit übertragen. Bereits haben wir eine Reihe von zuverlässigen Mitabstinenten gefunden, die bereit sind, sich der Besucher der Neuwerfabende unaufdringlich anzunehmen. Die bisherigen Neuwerfabende bedeuteten zwar einen Fortschritt gegenüber dem Wirtshaushofen; sie sind aber noch keine befriedigende Antwort auf die Frage nach der besten Freizeitverwendung unserer Schüblinge. Wir prüften daher auch die Heranziehung weiterer Mitarbeiter, um unter der Leitung von gleichzeitig fürsgerisch und pädagogisch begabten Männern und Frauen für unsere Schüblinge freiwillige Handarbeitskurse an Abenden

und Samstagnachmittagen zu veranstalten. Unsere Schüblinge sollten in diesen Kursen zur billigen Wiederung, Reparatur und vielleicht sogar Neuherstellung von Hausgeräten, zur günstigen Einteilung der im einzelnen Fall vorhandenen Räume einer Wohnung unter Berücksichtigung der Ansprüche aller Hausgenossen usw. angeleitet werden. Jedem Teilnehmer sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach den eigenen Bedürfnissen, Wünschen, Ideen und Entwürfen kleinere und größere Unzulänglichkeiten, die das Aufkommen des für das Familienleben nötigen Heimatgefühls in der eigenen Wohnung verhindern, selber so zu beheben, daß er sich nachher heimisch fühlen könnte. Mit der Weckung, Leitung und Befriedigung latenter technischer und wissenschaftlicher oder gar künstlerischer Interessen würde ferner eine Gesinnungswandlung im einzelnen Schützling selbst angebahnt. Wir prüften schließlich die Pacht eines Stückes Land vor der Stadt, um einem Teil unserer Schüblinge alle die kostlichen Erlebnisse des Kleingartenbesitzers und Garteneigentümers zu vermitteln. Wir sind im Berichtsjahr über die Pläne zu einer Erweiterung unserer Neutwerksarbeit in erster Linie aus Geldmangel nicht hinausgekommen."

Freiburg. Dir. Léon Genoud. Der am 13. Februar plötzlich infolge eines Gehirnschlages Verstorbene war am 24. April 1859 in Remaufens (Freiburg) geboren, wo sein Vater eine Sägerei betrieb. Da er den Beruf eines Geometers nicht ergreifen konnte, wandte er sich der Laufbahn eines Lehrers zu und trat schon als 17jähriger seine erste Lehrstelle an. Seine erste Gründung war das freiburgische Schulmuseum. Zum Verwalter des durch ihn angeregten kantonalen Lehrmittelverlags gewählt, schenkte er namentlich dem gewerblichen Unterricht seine Aufmerksamkeit und schuf dann das Industrie- und Gewerbemuseum, sowie das kantonale Technikum, deren beider Direktor er war. Ein kantonales Lehrlingsgesetz und Lehrlingsamt verdanken ebenfalls ihm ihr Entstehen. Seit 1911 besorgte er das ständige internationale Sekretariat für hauswirtschaftlichen Unterricht. Neben dieser großen beruflichen Arbeit fand Dir. Genoud noch Zeit für eine reiche caritative und gemeinnützige Tätigkeit. 1896 veranlaßte er die Gründung des internationalen Mädchenschutzvereins, errichtete später ein ständiges Caritasbureau, das von ihm geleitet wurde, in Freiburg und rief einen Diözesancaritasverband ins Leben. Unter den zahlreichen caritativen Werken, deren Geschäftsstelle er damit übernahm, und die er zum Teil neu gründete, sind zu nennen: die freiburgische Tuberkuloseliga, die Mütterschule, das Lehrlingsheim, das KinderSANATORIUM in Brinny, das seraphische Liebeswerk für die französische Schweiz, das Sekretariat des schweizerischen Winzenzvereins, die kantonale Geschäftsstelle der Stiftungen Pro Juventute und Pro Senectute. Im Jahre 1923 gab er einen wertvollen, umfangreichen „Manuel des Oeuvres du canton de Fribourg“ heraus, der auch einige historische Notizen über die Armenpflege und Wohltätigkeit im Kanton Freiburg enthält. — Auch von der nicht konfessionellen Gemeinnützigkeit der Schweiz zog sich Dir. Genoud nicht zurück, sondern nahm an ihren Bestrebungen lebhafte Anteil und wurde von ihr ebenso geschätzt und geachtet, wie in den Kreisen der Caritas. 1917 trat er in die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz ein, besuchte ihre jährlichen Konferenzen und steuerte hie und da auch einen Artikel für ihr Organ, „den Armenpfleger“, bei. Von der Revisionsbedürftigkeit des freiburgischen Armengesetzes aus dem Jahre 1869 überzeugt, stellte er in der Mission des Großen Rates, dem er 21 Jahre lang angehörte, 1914 eine Motion betr. Revision dieses Gesetzes, förderte sie in der Folge mit Eifer und Sachverständnis und erlebte noch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Armenpflege und

Wohltätigkeit vom 2. Mai 1928. Der freundliche Mann mit dem lebendigen Interesse für die schweizerische Armenfürsorge und der großen Hilfsbereitschaft läßt auch im Kreise der schweizerischen Armenpflegerkonferenz eine tiefe Lücke zurück, die nur schwer auszufüllen sein wird.

W.

Deutschland. W o h l f a h r t s s c h u l e n f ü r M ä n n e r . Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger kann erwerben, wer den Lehrgang einer für Ausbildung von Wohlfahrtspflegern zugelassenen Anstalt besucht und nach bestandener Prüfung sich mindestens ein Jahr auf dem Gebiete des Prüfungshauptfaches bewährt hat. Diese staatliche Regelung der Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Sozialbeamten) ist für Preußen 1927 erfolgt, in Sachsen schon 1922, in Thüringen 1928. Zwischen Preußen und Baden ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung getroffen worden.

Die älteste vollgültige Wohlfahrtschule für Männer ist die Wohlfahrtschule des Sozialpolitischen Seminars an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin. Die Schule ist weltanschaulich neutral. Die Besucher kommen vornehmlich aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen. 50 bis 60 Prozent haben nur Volksschulbildung. — Die evangelische Wohlfahrtschule in Gehrden bei Rostock wurde 1924 gegründet. Sie war ursprünglich nur für Jugendpflege gedacht und wurde bald zur allseitigen Wohlfahrtschule erweitert. — 1927 wurde der seit 1868 bestehenden „Brüdereschule“ die Wohlfahrtschule des Evangelischen Stephansstifts in Hannover-Kleefeld angefügt und zwar auf gleichem Boden und in enger Geistesgemeinschaft mit ihr. Gleichfalls aus einer Brüdereschule der Innern Mission herausgewachsen und in der Gesamtanlage der Hannoverschen Schule ähnlich sind die Wohlfahrtschule des Evangelischen Johannesstiftes in Berlin-Spandau und die Wohlfahrts- und Erzieherschule der Brüderanstalt des Stauhen Hauses in Hamburg. — Als einzige katholische Einrichtung besteht zur Zeit die Caritaswohlfahrtschule in Aachen. Die 1927 eröffnete Schule war anfangs nur als Erzieherseminar für die katholischen Brüdergenossenschaften gedacht. Seit Ostern 1930 ist ihr Vollausbau zur allgemeinen Wohlfahrtschule vollendet. Ebenfalls Ostern 1930 ist als Gründung des Deutschen Caritasverbandes die Berufsschule für Wohlfahrtspfleger in Freiburg i. B. eröffnet worden. Sie soll vor allem auch auf die Bedürfnisse der Wohlfahrtsbeamten eingestellt sein. Außerdem ist eine dritte katholische Wohlfahrtschule in Aussicht genommen, die ihren Sitz in Ost- oder Mitteldeutschland haben soll. — Von vornherein für Männer und Frauen bestimmt ist die Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Berlin. In Sachsen sind die drei sozialen Frauenschulen männlichen Sozialbeamten zugänglich gemacht. — Gleichartig bei allen Wohlfahrtschulen für Männer sind die schulwissenschaftlichen Aufnahmebedingungen: Zeugnis der mittleren Reife oder Abitur, sonst Bestehen einer schulwissenschaftlichen Vorpriüfung. Auch die Lehrpläne zeigen deutlich inhaltlich weitgehende Übereinstimmung. Als Aufnahmealter gilt das 20. Lebensjahr. Die Schulen der Inneren Mission und des Caritasverbandes haben außerdem für Erzieher wichtige Übungen, wie Turnen, Handfertigkeitsunterricht, Musik usw. eingelegt. Im übrigen hat naturgemäß jede Anstalt in der Richtung ihrer Weltanschauung individuelle Eigenheiten aufzuweisen.

M. S. G.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Osteigwiler bei Interlaken nimmt Kinder u. Mämlen jeden Alters in Pflege. Auch Mütter z. Entbindung bei mäßigen Preisen. Den Vormundschaftsbehörden z. freundl. Kenntnis.